

ERSCHLIESSUNGSPLAN

(STRASSEN-UND BAULINIENPLAN)

1:1000

BLATT

6

HERZEL
RUSENMATT
UNTERDORF

4 9. November 1984 - 8. Dezember 1984

AUFLAGE: 1 4. März 1983 - 2. April 1983 2 24. April 1984 - 23. Mai 1984

Genehmigt vom Gemeinderat am 17. Dezember 1984 3 13. Juli 1984 - 11. August 1984

Der Ammann

Der Gemeindevorsteher

Genehmigt vom Regierungsrat laut RRB Nr. 2419 vom 12. August 1986

Der Staatssekretär

Der Stellvertreter

INGENIEURBÜRO
FREY + GNEHM AG
Ringstrasse 1, 4500 OLTEN
30 86 86

960.6

LEGENDE

- Gemeindestrasse
 - Trottoir
 - Fussweg
 - Radweg
 - Durchfahrt durch bauliche Massnahmen erschwert
 - Erschliessungsstrasse zur Gestaltung geeignet
 - Detailerschliessung nach Gestaltungsplan mit Anschlusspunkten
 - Erhaltenswerter oder geschützter Baum
 - Baulinie
 - Vorbaulinie
 - Sichtlinie
 - Sichtfeld
 - Abstandslinie von Wald und Feldgehölz
 - Auflagebegrenzung
 - Feldgehölz
 - Hecken
 - Industrie - Stammgleis
- Das Sichtfeld ist innerhalb 0.60 und 3.00m von allen Hindernissen freizuhalten.
- Im Bereich von Wald und Feldgehölzen gilt grundsätzlich ein gesetzlicher Waldabstand von 30m Baugesuche für Neu-, Um- und Anbauten innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes sind in jedem Fall dem kantonalen Forst-Departement einzuzeichnen und bedürfen einer Ausnahmebewilligung.
- Gemäss § 20 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz dürfen Hecken und andere Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten weiter entfernt nicht vermindert werden. Das sachgemässe Zurückschneiden ist gestattet.

